



Medizinische Fakultät

Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 14.06.2022

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Hochschulmedizingesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HMG LSA) vom 12. August 2005 (GVBl. LSA, S. 508) i. V. m. §§ 18 Abs. 1 und 10, 67a Abs. 2 Nr. 3a des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät erlassen.

- § 1 Grundsätze und allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 2 Voraussetzungen zur Habilitation
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Habilitationsausschuss
- § 5 Habilitationsgesuch
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Begutachtung und Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 9 Vorlesung
- § 10 Verteidigung
- § 11 Abschluss des Habilitationsverfahrens
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Umhabilitation und Erweiterung der Venia Legendi
- § 14 Entzug der Lehrbefugnis
- § 15 Erlöschen der Lehrbefugnis
- § 16 Recht auf Akteneinsicht
- § 17 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1

Grundsätze und allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung einer besonderen Befähigung für selbständige Forschung und Lehre in einem Wissenschaftsgebiet auch in seinem Zusammenhang zu angrenzenden Gebieten (Lehrbefähigung). Aufgrund der erfolgreichen Habilitation erlangt der Habilitationsbewerber bzw. die Habilitationsbewerberin den

akademischen Grad eines habilitierten Doktors bzw. einer habilitierten Doktorin und damit gleichzeitig die Lehrbefugnis. Der Doktorgrad (Dr. med., Dr. med. dent. oder Dr. rer. medic.) wird um den Zusatz „habil.“ (doctor habilitatus) ergänzt. Die Habilitation berechtigt zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“. Personen mit nicht-medizinischer Promotion, die eine Lehrbefähigung in einem in der Medizinischen Fakultät angesiedelten Fachgebiet anstreben, erwerben die Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“. Entspricht der bereits verliehene Doktorgrad nicht den Doktorgraden, die von der Medizinischen Fakultät verliehen werden, wird die an der Fakultät übliche Fachbezeichnung beigefügt (Dr. ..., rer. medic. habil., z. B. Dr. rer. nat., rer. medic. habil.).

(2) Die Entscheidungen im Habilitationsverfahren trifft nach Maßgabe dieser Ordnung der erweiterte Fakultätsrat gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 und 2 HMG LSA, wobei ausschließlich die hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität tätigen Professoren und Professorinnen sowie die habilitierten Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen stimmberechtigt sind. Die Entscheidungen des erweiterten Fakultätsrates werden durch den Habilitationsausschuss vorbereitet.

(3) Bewertungen und Beschlüsse nach dieser Ordnung werden in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Die Beschlussfassung im erweiterten Fakultätsrat bezüglich der Eröffnung des Verfahrens und der Bewertungen der Habilitationsleistungen sowie des Abschlusses des Verfahrens erfolgen in Form von namentlichen Abstimmungen. Das Ergebnis ist jeweils zu protokollieren.

(4) Alle Entscheidungen des erweiterten Fakultätsrats sind dem Habilitationsbewerber bzw. der Habilitationsbewerberin durch den Dekan bzw. die Dekanin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für den Habilitationsbewerber bzw. der Habilitationsbewerberin negative Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 2

Voraussetzungen zur Habilitation

(1) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer den Doktorgrad einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten Institution erworben hat. Die Fakultät kann an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erworbene gleichwertige akademische Grade anerkennen.

(2) Mit der Antragstellung soll eine mehrjährige, aktuelle und regelmäßige Tätigkeit in Forschung und akademischer Lehre über in der Regel zwei Semesterwochenstunden (SWS) nachgewiesen werden. Für die Habilitation in einem klinischen Fachgebiet ist zusätzlich die Facharztanerkennung erforderlich.

(3) Die wissenschaftliche Qualität des Habilitationsbewerbers bzw. der Habilitationsbewerberin wird durch eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit nachgewiesen, die wesentlich zur Fortentwicklung des Standes der Wissenschaft im Fachgebiet beigetragen hat. Der Nachweis gilt in der Regel als erbracht, wenn von 10 Originalarbeiten, die in peer reviewed-Zeitschriften publiziert bzw. angenommen wurden, mindestens 7 als Erstautor bzw. Erstautorin vorgelegt wurden. Die Publikationen dürfen in der Regel nicht älter als 10 Jahre sein. 3 dieser 7 Erstautorenschaften können durch Arbeiten ersetzt werden, bei denen der Habilitationsbewerber bzw. die Habilitationsbewerberin verantwortlicher Letztautor bzw. Letztautorin ist. Die verantwortliche Letztautorenschaft ergibt sich aus der Leitung einer Arbeitsgruppe oder eines dazugehörigen eigenen Projektes. Publikationen, die vollständig oder auch nur in Teilen Gegenstand eines anderen, eigenen Verfahrens zur Erlangung eines akademischen Grades (z.B. Promotionsverfahren) waren, zählen nicht. Darüber hinaus soll die wissenschaftliche Qualifikation des Habilitationsbewerbers bzw. der Habilitationsbewerberin

durch weitere Publikationen (z.B. Übersichtsartikel, Kasuistiken, Buchbeiträge) und Kongressbeiträge belegt sein. Es ist eine Erklärung beizufügen, in der versichert wird, dass es sich bei den angegebenen Publikationen ausschließlich um singuläre Publikationen handelt.

(4) Voraussetzung für die Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist die Erbringung der wissenschaftlichen Vorleistungen gemäß Abs. 3. Diese werden durch den Habilitationsausschuss geprüft und gewertet. Der Ausschuss empfiehlt dem Dekan bzw. der Dekanin die Eröffnung bzw. Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens.

(5) Eine Annahme als Habilitand bzw. Habilitandin ist ausgeschlossen, wenn eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die ein Beamtenverhältnis gesetzlich ausschließt oder wenn eine Berufsausübung aufgrund des ärztlichen Standesrechts auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen ist.

§ 3 Habilitationsleistungen

Über die Habilitation wird aufgrund folgender Leistungen entschieden:

- Vorlage einer Habilitationsschrift
- fakultätsöffentliche Vorlesung
- fakultätsöffentliche Verteidigung der Habilitationsschrift

§ 4 Habilitationsausschuss

(1) Der erweiterte Fakultätsrat bestellt für die Dauer seiner Wahlperiode einen Habilitationsausschuss. Ihm gehören 11 Professoren und Professorinnen der Fakultät an. Ein vom Fakultätsrat bestätigtes Mitglied des Ausschusses übernimmt den Vorsitz. Des Weiteren gehören ihm 3 Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät an, welche als stellvertretende Mitglieder in entsprechender Anzahl an den Sitzungen dann stimmberechtigt teilnehmen, wenn gewählte Mitglieder verhindert sind. Bei speziellen Habilitationsthemen können für das betreffende Habilitationsverfahren auch zusätzliche Fachvertreter bzw. Fachvertreterinnen in den Ausschuss berufen werden.

(2) Der Habilitationsausschuss koordiniert als Organ des erweiterten Fakultätsrates das Habilitationsverfahren und bereitet die Beschlüsse des erweiterten Fakultätsrates vor. Ihm obliegen im Einzelnen folgende Aufgaben:

- die Prüfung der Vorleistungen gemäß § 2
- die formale und inhaltliche Prüfung der eingereichten Unterlagen
- ein Votum zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens für den erweiterten Fakultätsrat. Dieses Votum wird mit einem fachkompetenten Professor bzw. einer fachkompetenten Professorin des Gebietes, für das die Lehrbefähigung erworben werden soll, abgestimmt. Ist für das angestrebte Fach kein fachkompetenter Professor bzw. keine fachkompetente Professorin an der Medizinischen Fakultät Halle-Wittenberg vorhanden, lädt der Habilitationsausschuss einen Professor bzw. eine Professorin zu diesem ein.
- die Prüfung der Gutachter- bzw. Gutachterinnenvorschläge
- die Erstellung eines Votums zur Annahme der Habilitationsschrift auf Basis der Auswertung der Gutachten
- die Festlegung und Organisation der Termine für die mündlichen Habilitationsleistungen
- die Mitwirkung an der Bewertung der mündlichen Leistungen gemeinsam mit den stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät

(3) Außerdem obliegt dem Habilitationsausschuss die Prüfung von Anträgen

- auf Umhabilitation
- auf Erweiterung der Venia Legendi
- zur Verleihung des Titels „außerplanmäßiger Professor bzw. außerplanmäßige Professorin“
- zur Bestellung zum „Honorarprofessor“ bzw. „Honorarprofessorin“

sowie die Ausarbeitung der entsprechenden Empfehlungen an den erweiterten Fakultätsrat.

(4) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 6 stimmberechtigte Mitglieder daran teilnehmen. Die Sitzungen sind gänzlich entweder in Präsenz oder unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Fakultätsrats als Videokonferenz durchzuführen. Die Entscheidung über die Durchführung als Videokonferenz trifft der bzw. die Ausschussvorsitzende.

§ 5 Habilitationsgesuch

(1) Der Antrag zur Durchführung eines Habilitationsverfahrens ist schriftlich an den Dekan bzw. die Dekanin der Medizinischen Fakultät zu richten. Dabei hat der Habilitationsbewerber bzw. der Habilitationsbewerberin anzugeben, für welches Fachgebiet innerhalb der Medizinischen Fakultät er bzw. sie die Lehrbefugnis erwerben will.

Dem Habilitationsgesuch sind folgende Unterlagen und Aufstellungen in nachstehender Reihenfolge beizufügen:

1. Persönliches Anschreiben an den Dekan bzw. die Dekanin mit der Bitte um Eröffnung eines Habilitationsverfahrens unter Angabe des Titels der Habilitationsschrift und des Fachgebietes
2. Ausgefülltes Antragsformular
3. Wissenschaftlicher Lebenslauf
4. Formular Kennzahlenüberblick
5. Habilitationsschrift
6. Im Formular Publikationsliste ein kategorisiertes vollständiges Publikationsverzeichnis gemäß § 2 Absatz 3 A
7. Formlose Erklärung, dass es sich bei den kategorisierten Arbeiten ausschließlich um singuläre Publikationen handelt. Die Berücksichtigung der Letztautorenschaft erfordert den Nachweis der Arbeitsgruppen- und/oder der Projektleitung.
8. Beschreibung der klinischen Arbeitsgebiete
9. Forschungs- und Lehrkonzept
10. Auflistung der eingeworbenen Drittmittel unter Angabe der Fördersumme und Laufzeit sowie der Rolle des Habilitationsbewerbers bzw. der Habilitationsbewerberin
11. Auflistung der bisherigen Lehrtätigkeit bezogen auf die einzelnen Semester, die durch den Studiendekan bzw. die Studiendekanin bestätigt wird
12. Nachweis der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zur Verbesserung der Lehre in der Medizin, wie z. B. Seminare für Didaktik oder vergleichbare Veranstaltungen mit mindestens 32 Stunden
13. Liste der wissenschaftlichen Vorträge und Poster
14. Auflistung der Preise/Auszeichnungen
15. Auflistung der wissenschaftlich motivierten Auslandsaufenthalte
16. Urkunden (beglaubigt): Universitätsabschluss, Approbation, Promotion, Facharzt, Befähigungsnachweise

17. Erklärung über weitere akademische Abschlüsse (z.B. Bachelor, Magister, zweite Promotionen)
18. Vorschläge von drei universitätsexternen Gutachtern bzw. Gutachterinnen durch einen fachkompetenten Professor bzw. eine fachkompetente Professorin (mit kurzen Begründungen) gemäß § 8 Absatz 1 (2 externe Gutachter bzw. Gutachterinnen und 1 externer Gutachter bzw. externe Gutachterin in Reserve)
19. Von Habilitationsbewerbern bzw. Habilitationsbewerberinnen, die weder Mitglied noch Angehörige der Martin-Luther-Universität sind, eine Begründung zur angestrebten Lehrbefähigung mit Bezeichnung des Fachgebietes, die ausweist, warum die Habilitation an der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angestrebt wird
20. Amtliches Führungszeugnis, das bei Abgabe des Habilitationsgesuches nicht älter als 6 Monate ist
21. Eine Kopie aller Arbeiten als Erstautor/Letztautor- und Co-Autor gemäß § 2 Absatz 3
22. 3 Exemplare der Habilitationsschrift mit der Versicherung, dass der Habilitationsbewerber bzw. der Habilitationsbewerberin diese Habilitationsleistung selbständig sowie nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, sowie eine elektronische Version
23. Erklärung, dass an keiner anderen Fakultät oder Universität ein Habilitationsverfahren anhängig ist und über etwaige frühere Habilitationsverfahren oder abgelehnte Habilitationsgesuche
24. 30 Exemplare der Thesen zur Habilitationsschrift.

(2) Die eingereichten Unterlagen gehen mit Ausnahme von Zeugnissen in Urschrift und von Sonderdrucken in das Eigentum der Universität über.

(3) Der Habilitationsausschuss prüft das Gesuch und die eingereichten Unterlagen und empfiehlt dem Dekan bzw. der Dekanin die Eröffnung bzw. Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens. Der Dekan bzw. die Dekanin informiert den erweiterten Fakultätsrat über den Antrag und ermöglicht in angemessener Frist den stimmberechtigten Mitgliedern die Einsichtnahme in die Unterlagen des Habilitationsbewerbers bzw. der Habilitationsbewerberin. Dabei ist Vertraulichkeit zu wahren.

§ 6

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Der erweiterte Fakultätsrat beschließt nach persönlicher Vorstellung des Habilitationsbewerbers bzw. der Habilitationsbewerberin, nach Anhörung des Votums eines fachkompetenten Professors bzw. einer fachkompetenten Professorin sowie des Habilitationsausschusses und Diskussion über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens. Er kann die Eröffnung ablehnen, wenn Mängel im Habilitationsgesuch vorliegen oder wenn das Fachgebiet an der Medizinischen Fakultät nicht vertreten ist. In diesem Fall ist der Habilitationsbewerber bzw. der Habilitationsbewerberin vorher zu hören.

(2) Wird die Eröffnung des Habilitationsverfahrens beschlossen, so legt der erweiterte Fakultätsrat auf Vorschlag des Habilitationsausschusses gleichzeitig das Fachgebiet fest, für welches die Lehrbefugnis zuerkannt werden soll.

(3) Erklärt der Habilitationsbewerber bzw. der Habilitationsbewerberin nach Eröffnung des Verfahrens seinen bzw. ihren Rücktritt, so gilt das Habilitationsverfahren als beendet. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Fakultät. Über ein neues Habilitationsverfahren entscheidet der erweiterte Fakultätsrat nach Antrag frühestens nach einem Jahr.

(4) Beschließt der erweiterte Fakultätsrat die Ablehnung des Habilitationsgesuches, so kann er über ein neues Habilitationsverfahren frühestens nach einem Jahr entscheiden. Es ist nur eine einmalige Wiederbeantragung eines Habilitationsgesuches möglich.

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die Habilitationsschrift soll dem Fachgebiet entstammen, für welches der Habilitationsbewerber bzw. der Habilitationsbewerberin die Anerkennung der Lehrbefugnis anstrebt. Die Habilitationsschrift muss selbständig erarbeitet sein und einen wesentlichen und aktuellen Beitrag zur Fortentwicklung des Standes der Wissenschaft im Fachgebiet liefern. Sie muss erkennen lassen, dass sich der Habilitationsbewerber bzw. der Habilitationsbewerberin für eine wissenschaftliche Forschungstätigkeit qualifiziert hat.

(2) Die Habilitationsschrift soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Sie kann in kumulativer Form oder als Einzelschrift vorgelegt werden. Der kumulativen Habilitationsschrift ist eine integrative Darstellung von mindestens 12.000 jedoch maximal 18.000 Wörter voranzustellen. Die kumulative Habilitationsschrift beinhaltet mindestens 4 Originalarbeiten als Autor im Sinne des § 2 Absatz 3, die thematisch zusammenhängend sein müssen. Die Einzelschrift soll den Umfang von maximal 150 Seiten (inkl. Anhang) nicht überschreiten. Ausnahmen in Sprache und Umfang bedürfen der Zustimmung des erweiterten Fakultätsrates.

(3) Ein Exemplar der Habilitationsschrift verbleibt bei den Habilitationsakten.

§ 8

Begutachtung und Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Zur Bewertung der Habilitationsschrift bestellt der erweiterte Fakultätsrat auf Vorschlag des Habilitationsausschusses 2 universitätsexterne Gutachter bzw. Gutachterinnen. Bei der Auswahl der Gutachter bzw. Gutachterinnen ist dafür zu sorgen, dass die fachliche Thematik der Habilitationsschrift umfassend abgedeckt ist. Ein fachkompetenter Professor bzw. eine fachkompetente Professorin schlägt dem Habilitationsausschuss 2 Gutachter bzw. Gutachterinnen und 1 Gutachter bzw. Gutachterin in Reserve vor, bei denen keine Co-Autorenschaft mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin besteht. Eine kurze Begründung anhand der wissenschaftlichen Tätigkeit der Gutachter bzw. Gutachterin ist dem Vorschlag beizufügen. Der Fakultätsrat ist bestrebt, die Gutachten innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu erhalten.

(2) Die Gutachten müssen eine eindeutige Aussage über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift enthalten. Diese Aussage an Bedingungen zur Veränderung der Habilitationsschrift zu knüpfen, ist unzulässig. Die Leistung wird nicht benotet.

(3) Die Habilitationsschrift und die Gutachten werden 10 Kalendertage durch das Dekanat der Medizinischen Fakultät zur Einsichtnahme bereitgestellt. Einsichtsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät. Sie werden von dem bzw. der Habilitationsausschussvorsitzenden darüber unterrichtet, dass die Unterlagen zur Einsichtnahme im Dekanat ausliegen. Sofern eine Stellungnahme zur Habilitationsschrift und den Gutachten beabsichtigt ist, hat der bzw. die Einsichtsberechtigte dies innerhalb der 10 kalendertägigen Auslagefrist schriftlich dem bzw. der Habilitationsausschussvorsitzenden anzuzeigen und die Stellungnahme binnen 7 Kalendertagen nach Ende der Auslegungsfrist vorzulegen.

(4) Aufgrund der vorliegenden Gutachten und der eventuellen Einwände der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät berät der Habilitationsausschuss darüber, ob die Habilitationsschrift den Anforderungen genügt und dem erweiterten Fakultätsrat zur Annahme empfohlen werden kann. Wird die Habilitationsschrift von 2 Gutachtern bzw. Gutachterinnen abgelehnt, so ist das Habilitationsgesuch gescheitert und das Habilitationsverfahren erfolglos beendet. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt dies dem Habilitationsbewerber bzw. der Habilitationsbewerberin unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit. Habilitationsschrift und Gutachten verbleiben bei der Medizinischen Fakultät.

(5) Sofern die Gutachter bzw. Gutachterinnen zu divergierenden Ergebnissen kommen oder substantiierte Einwände gegen die Gutachten erhoben wurden, ist basierend auf der schriftlichen Empfehlung des Habilitationsausschusses eine Entscheidung des erweiterten Fakultätsrats über die Annahme der Habilitationsschrift herbeizuführen. Der erweiterte Fakultätsrat kann Nachbesserungen fordern oder ein weiteres Gutachten einholen.

(6) Sind nach Auslage der Habilitationsschrift und der die Annahme empfehlenden Gutachten durch die stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates keine schriftlichen Einwände eingegangen, legt der Habilitationsausschuss die Termine der mündlichen Leistungen fest.

§ 9 Vorlesung

(1) Die Vorlesung soll Teil der curricularen Lehre des Faches sein, in der sich der Habilitationsbewerber bzw. der Habilitationsbewerberin habilitiert. Das Ziel ist, die pädagogische Kompetenz des Habilitationsbewerbers bzw. der Habilitationsbewerberin zu überprüfen. Das Thema ergibt sich aus der regulären Vorlesungsplanung und wird frühestens 14, spätestens 7 Kalendertage vorher bekannt gegeben. Die Dauer der Vorlesung beträgt 45 Minuten.

(2) Die Vorlesung kann nur durchgeführt werden, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates, darunter ein fachkompetenter Professor bzw. eine fachkompetente Professorin, sowie zusätzlich mindestens 1 Mitglied des Habilitationsausschusses anwesend sind.

(3) Die Vorlesung kann unter den Voraussetzungen analog § 21 Absatz 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Fakultätsrats per Videokonferenz stattfinden. Die Entscheidung darüber trifft der bzw. die Habilitationsausschussvorsitzende.

(4) Im Anschluss an die Vorlesung entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates unter der Leitung eines Mitglieds des Habilitationsausschusses über die Annahme der Leistung.

(5) Bei negativer Bewertung der Vorlesung legt der Habilitationsausschuss einen weiteren Vorlesungstermin fest. Die Wiederholung der Vorlesung sollte frühestens nach Ablauf von 2 Wochen, spätestens aber nach Ablauf von 6 Monaten stattfinden. Wird die Wiederholungsvorlesung wiederum negativ bewertet, wird dem erweiterten Fakultätsrat die Ablehnung des Habilitationsgesuchs mit schriftlicher Begründung der Bewertenden empfohlen.

(6) Bei positiver Bewertung legt der Habilitationsausschuss den Termin für die Verteidigung fest.

§ 10 Verteidigung

(1) Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag über die Ergebnisse der Habilitationsschrift und einer anschließenden Diskussion.

(2) Die Verteidigung wird vom Dekan bzw. von der Dekanin oder dem bzw. der Habilitationsausschussvorsitzenden geleitet. Die Bekanntgabe des Termins zur Verteidigung erfolgt durch den Dekan bzw. die Dekanin spätestens 4 Wochen zuvor. Die Verteidigung ist Teil der Fakultätsratssitzung. Ein fachkompetenter Professor bzw. eine fachkompetente Professorin führt mit seinem bzw. ihrem Votum in die mündliche Habilitationsleistung ein. Die Verteidigungsdauer soll insgesamt 20 Minuten betragen, davon 10 Minuten der Vortrag mit einer sich anschließenden Diskussion. Die Präsentation erfolgt im freien Vortrag.

(3) Im Anschluss an die Diskussion bewerten die stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Verteidigungsleistung.

(4) Wird die Verteidigungsleistung des Habilitationsbewerbers bzw. der Habilitationsbewerberin nicht anerkannt, legt der Habilitationsausschuss einen weiteren Verteidigungstermin fest. Die Wiederholung der Verteidigung sollte frühestens nach Ablauf von 2 Wochen, spätestens nach Ablauf von 6 Monaten stattfinden. Wird die Verteidigungsleistung des Habilitationsbewerbers bzw. der Habilitationsbewerberin wiederum nicht anerkannt, so wird dem erweiterten Fakultätsrat die Ablehnung des Habilitationsgesuchs mit schriftlicher Begründung der Bewertenden empfohlen.

(5) Der erweiterte Fakultätsrat beschließt nachfolgend über den Abschluss des Habilitationsverfahrens gem. § 11.

§ 11 Abschluss des Habilitationsverfahrens

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates gemäß § 1 Absatz 2 fassen auf Basis der Wertungen der in § 3 genannten Habilitationsleistungen den Beschluss über die Verleihung des „doctor habilitatus“. Der Beschluss des erweiterten Fakultätsrates wird dem Habilitationsbewerber bzw. der Habilitationsbewerberin durch den Dekan bzw. die Dekanin im Anschluss daran mitgeteilt.

(2) Mit der Verleihung des Grades „doctor habilitatus“ wird die Lehrbefugnis für das beantragte Fachgebiet zuerkannt. Sie berechtigt zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent bzw. Privatdozentin“.

Darüber wird eine Urkunde ausgestellt. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum sowie Doktorgrad
- Thema der Habilitationsschrift
- das Lehrgebiet, für das die Lehrbefugnis zuerkannt wird
- den erworbenen akademischen Titel
- Tag der Erteilung der Lehrbefugnis durch den erweiterten Fakultätsrat
- die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. „Privatdozent"
- Unterschriften von Dekanin bzw. Dekan und Rektorin bzw. Rektor
- Siegel der Universität

Voraussetzung für die Übergabe der Habilitationsurkunde ist die Abgabe von 4 gebundenen Exemplaren oder der elektronischen Version und 1 Exemplar der Habilitationsschrift in der

Universitäts- und Landesbibliothek. Eine vorläufige Bescheinigung bis zur Aushändigung der Urkunde kann auf Antrag des bzw. der Habilitierten ausgestellt werden.

(3) Die Stellung eines Privatdozenten bzw. einer Privatdozentin an der Martin-Luther-Universität ist durch § 48 Abs. 1 und 2 HSG LSA geregelt.

§ 12 Nachteilsausgleich

(1) Die besonderen Belange von Personen

- a) mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen oder
- b) mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegegesetzes

sind zur Wahrung der Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) Bei einer nachweislichen Beeinträchtigung kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Habilitationsbewerbers bzw. der Habilitationsbewerberin ein Nachteilsausgleich für die zu erbringende Habilitationsleistung durch den Habilitationsausschuss gewährt werden.

§ 13 Umhabilitation und Erweiterung der Venia Legendi

(1) Privatdozenten und Privatdozentinnen, die an einer anderen Universität oder Medizinischen Hochschule ihre Lehrbefugnis durch Habilitation erworben haben und an der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ihre Tätigkeit als Privatdozent bzw. Privatdozentin aufnehmen wollen, beantragen beim Dekan bzw. bei der Dekanin die Umhabilitation für das gleiche Fachgebiet an der Martin-Luther-Universität. Es besteht kein Anspruch auf Umhabilitation.

(2) Für die Zulassung und die Durchführung des Verfahrens gelten die Vorschriften dieser Ordnung entsprechend. Die Umhabilitation setzt in der Regel voraus, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nach der Habilitation ihre bzw. seine Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten, unter Beweis gestellt hat. Die Vorlage einer neuen Habilitationsschrift kann nicht verlangt werden. Eine fakultätsöffentliche Vorlesung kann vorgesehen werden.

(3) Dem Antrag auf Umhabilitation sind beizufügen:

1. Wissenschaftlicher Lebenslauf,
2. Promotions- und Habilitationsurkunde (beglaubigte Kopien),
3. Original der Habilitationsschrift
4. eine Kopie aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen seit Habilitation
5. Publikationsliste mit kategorisiertem Publikationsverzeichnis gemäß Formular. Hier insbesondere in der Regel mindestens 6 Originalarbeiten, die innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Antragstellung auf Umhabilitation veröffentlicht wurden.
6. Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss an der Medizinischen Fakultät Halle-Wittenberg mindestens ein Semester Lehre mit in der Regel 2 Semesterwochenstunden vor Antragstellung geleistet haben. Diese Lehrleistung muss durch das Studiendekanat bestätigt werden.
7. Zusammenstellung der wissenschaftlichen Vorträge (mit Datum und Ort).
8. Aufstellung der betreuten Promotionsverfahren. Hierbei sind der jeweilige Verfahrensstand und das Verfahrensergebnis mitzuteilen.

9. Nachweis des Lehrbedarfs an der Fakultät durch schriftliche Stellungnahme des entsprechenden fachkompetenten Professors bzw. der fachkompetenten Professorin der Fakultät.
10. Vorlage eines Forschungs- und Lehrkonzeptes der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, das mit dem entsprechenden fachkompetenten Professor bzw. der fachkompetenten Professorin der Fakultät abgestimmt ist und die zukünftige Einbindung in Forschung und Lehre belegt.

(4) Die Prüfung des Antrags erfolgt durch den Habilitationsausschuss. Dieser trägt seine Empfehlung zur Umhabilitation dem erweiterten Fakultätsrat zur Entscheidung vor.

(5) Privatdozenten und Privatdozentinnen können beim Dekan bzw. der Dekanin einen Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis stellen. Es ist der Nachweis zu führen, dass der Antragsteller bzw. die Antragstellerin das Fach, für das er bzw. sie die erweiterte Lehrbefugnis beantragt, in Forschung und Lehre selbstständig vertreten kann. Die Regelungen zur Umhabilitation gelten entsprechend. Sofern es sich nicht um eine Erweiterung, sondern ein neues Fachgebiet handelt, ist ein ordentliches Habilitationsverfahren durchzuführen.

§ 14

Versagung bzw. Entziehung des akademischen Grades

(1) Die Verleihung des akademischen Grades „doctor habitatus“ kann durch die Universität versagt oder widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass die Zulassung zum Habilitationsverfahren durch Täuschung erlangt wurde, der Habilitationsbewerber bzw. der Habilitationsbewerberin bei den Habilitationsleistungen eine Täuschung begangen hat, wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder wenn sich der Inhaber bzw. die Inhaberin durch sein bzw. ihr späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat (§ 21 HSG LSA). Vor der Beschlussfassung ist dem Wissenschaftler bzw. der Wissenschaftlerin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist ihm bzw. ihr schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(2) Werden Tatsachen im Sinne von Absatz 1 vor Abschluss des Habilitationsverfahrens bekannt, so ist das Verfahren durch Beschluss des Habilitationsausschusses bis zur Klärung dieser Vorwürfe auszusetzen. Sofern der Vorwurf nachgewiesen wird, kann die Verleihung des Grades „doctor habitatus“ versagt werden.

(3) Während des Verfahrens über die nachträgliche Entziehung des akademischen Grades kann der erweiterte Fakultätsrat dem Privatdozenten bzw. der Privatdozentin die Ausübung der Lehrbefugnis für die Dauer des Verfahrens vorläufig untersagen. Die Entziehung des akademischen Grades wird vom erweiterten Fakultätsrat nach Prüfung durch den Habilitationsausschuss festgestellt und durch den Dekan bzw. die Dekanin dem bzw. der Betroffenen mitgeteilt.

§ 15

Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“ erlischt gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 HSG LSA.

(2) Das Erlöschen der Lehrbefugnis wird vom erweiterten Fakultätsrat festgestellt und durch den Dekan bzw. die Dekanin dem bzw. der Betroffenen mitgeteilt.

(3) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“ ruht, solange ein Privatdozent oder eine Privatdozentin vertretungshalber oder befristet als Professor bzw. Professorin an der eigenen Universität beschäftigt wird.

§ 16 Recht auf Akteneinsicht

Dem Habilitationsbewerber bzw. der Habilitationsbewerberin bzw. Privatdozenten bzw. Privatdozentin steht innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens das Recht auf Akteneinsicht zu.

§ 17 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 14.06.2022 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 13.07.2022.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle- Wittenberg in Kraft.

(3) Für am Tag des Inkrafttretens bereits vollständig eingereichte Anträge auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens gilt hinsichtlich der Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 2 und 3 sowie hinsichtlich der gem. § 5 Abs. 1 einzureichenden Unterlagen die Habilitationsordnung vom 16.11.2010 (ABl. MLU 2011, Nr. 1, S. 13), geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung vom 11.07.2012 (ABl. MLU 2012, Nr. 8, S. 9), fort.

Halle (Saale), 18. Juli 2022

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor